

Das neue Mediationsgesetz – ein kurzer Überblick

Das neue Mediationsgesetz ist am 26.07.2012 in Kraft getreten. Damit gibt es in Deutschland erstmals konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen für ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in einem Spezialgesetz.

Der Beitrag skizziert einige wesentliche Themen rund um die Mediation im Kontext der neuen Regelungen.

Das berufliche Leitbild

Das Leitbild von Mediatoren als unabhängige und neutrale Mittler ohne Entscheidungsbefugnis wird in § 2, Absatz 2 erstmals gesetzlich geregelt. Dies verbessert die Orientierung der Öffentlichkeit, auch in Abgrenzung zu anderen Konfliktlösungsarten (wie z.B. die Schlichtung), welche von den Medien häufig mit Mediation in einem Topf geworfen werden.

Regelung von Interessenkonflikten

Es findet eine umfassende Ausdehnung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auch auf alle Personen statt, die mit dem Mediator in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbunden sind (vergleichbar der sog. Sozietätserstreckung bei Anwälten). § 3 MediationsG schafft damit eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Mediation.

Verschwiegenheitspflicht

Um die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens zu gewährleisten, wird durch § 4 eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht für Mediatoren eingeführt. Daraus folgt zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatoren in der ZPO und allen auf sie verweisenden Verfahrensordnungen.

Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen kann bereits durch bestehendes Recht gemäß § 794 Abs.1 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit § 797 ZPO durch Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder vor einem deutschen Notar

sichergestellt werden und ermöglicht es den Parteien, eine in einer Mediation abgeschlossene Vereinbarung für vollstreckbar erklären zu lassen. Auf eine gesetzliche Regelung konnte daher verzichtet werden.

Handelt es sich bei den Mediatoren um Anwälte, so blieb es den Parteien schon bisher unbenommen, die Mediationsvereinbarung im Rahmen eines Anwaltsvergleich für vollstreckbar zu erklären.

Aus- und Fortbildung von Mediatoren

Das Gesetz regelt in § 5 erstmalig wesentliche Ausbildungsinhalte einer geeigneten Mediationsausbildung und ermächtigt das Justizministerium nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Ausbildung zu einem zertifizierten Mediator soll mindestens 120 Stunden betragen. Aus den Materialien zu § 6 MediationsG ist bereits eine detaillierte Aufgliederung der denkbaren Ausbildungsinhalte ersichtlich. Sie könnte Basis für die kommende Rechtsverordnung sein. Mediatoren, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung eine Ausbildung abgeschlossen haben die sowohl den Anforderungen entspricht und mindestens 120 Stunden umfasst, dürfen sich ab Inkrafttreten der Verordnung als zertifizierte Mediatoren bezeichnen.

Hemmung der Verjährung

Auf eine spezifische Vorschrift wurde verzichtet, da kein Regelungsbedarf im Hinblick auf die Verjährung besteht. Die Verjährung ist bereits nach geltendem Recht nach § 203 Satz 1 BGB gehemmt, wenn zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben; eine Mediation stellt eine solche Verhandlung dar.

Stärkere Förderung der Mediation

Um die Streitkultur in Deutschland nachhaltig zu verbessern fördert das Gesetz die Mediation. So soll in Zukunft in einer Klageschrift darüber Auskunft geben werden, ob dem Verfahren eine außergerichtliche Konfliktbeilegung vorausgegangen ist und ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen (siehe § 253 Abs. 3 Zivilprozessordnung „ZPO“ neue Fassung). Das Gericht kann die Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtliche Konfliktbeilegung vorschlagen (§ 278a ZPO) und das Verfahren solange ruhen lassen (§ 287a ZPO).

Die gerichtliche Mediation im neuen „Gewand“: Güterichter statt gerichtsnaher und gerichtsterner Mediation

Die zum Teil kontrovers geführte Diskussion zu § 1 des ursprünglichen Entwurfs zum MediationsG, hat zur Einführung eines Güterichtermodells geführt. Die bisherige richterliche Mediation wird in das Institut des Güterichters überführt. Damit wurde eine klare Abgrenzung zwischen richterlicher Streitschlichtung und gerichtsexterner Mediation gezogen.

Fazit

Das neue Mediationsgesetz ist ein richtiger Schritt zur Begleitung einer sich verbessernden Streitkultur in Deutschland. Denn es liefert - sowohl für wesentliche Rechtsfragen wie auch für die Qualifikation von Mediatoren - den bisher fehlenden formalen Rahmen, den insbesondere Organisationen und Unternehmen benötigen, um sich für den Einsatz der Mediation auszusprechen.

Frankfurt am Main, August 2012

Dr. Michael Englert
Mediator und Rechtsanwalt
(Mitglied im Bundesverband Mediation e.V.)

LSV Rechtsanwalts GmbH
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 50982 0
Fax: +49 (0) 69 50982 555
m.englert@lsv-legal.com
www.lsv-legal.com